

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 18. Mai 2004 folgende

***Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Stadtteiles Waldacker***

§ 1 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne

- A 1.1 „Waldacker Mitte“
- A 2.1 „Waldacker Süd“
- A 3.1 „Wingertstraße Kappenwald“

und somit über das Gebiet der bebauten Ortslage des Stadtteiles Waldacker

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 19. Mai 2004
 Stadt Rödermark
 - Der Magistrat -
 gez.
 Maurer, Bürgermeister